# Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 01.01.2026

## § 1 Vertragsabschluss (Zu § 2 AVBWasserV)

**1.** Die Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH („Wasserversorgungsunternehmen“) schließt den Wasserversorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten („Anschlussnehmer“) des zu versorgenden Grundstücks ab. In Ausnahmefällen kann der Wasserversorgungsvertrag auch mit dem jeweiligen Nutzungsberechtigten des Grundstücks - Mieter, Pächter, Nießbraucher - abgeschlossen werden, wenn der jeweilige Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages schriftlich mitverpflichtet.

**2.** Tritt an die Stelle eines Grundstückeigentümers oder Erbbauberechtigten eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Wasserversorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Wohnungseigentümergemeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person unverzüglich zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Wasserversorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Wasserversorgungsunternehmen abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Wasserversorgungsunternehmens auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

**3.** Mit der Unterzeichnung des Antrages auf Anschluss an die Wasserversorgung erkennen die Anschlussnehmer und Grundstückseigentümer die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 und die Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV vom 20. 06. 1980) in ihrer jeweils geltenden Fassung als Vertragsinhalt an.

## § 2 Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVBWasserV)

**1.** Für den Anschluss eines Grundstücks an die zur Versorgung dienenden Verteilungsanlagen erhebt das Wasserversorgungsunternehmen einen Baukostenzuschuss gemäß § 9 Absatz (2) AVBWasserV unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks und des Preises für einen Meter Versorgungsleitung.

**2.** Die örtlichen Verteilungsanlagen sind insbesondere die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen. Der Baukostenzuschuss errechnet sich damit aus den angefallenen oder zu erwartenden Anschaffungs- und Herstellungskosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.

**3.** Bei der Berechnung des Baukostenzuschusses gemäß § 9 Absatz (2) AVBWasserV werden nur Straßenfrontlängen solcher Grundstücke berücksichtigt, bei denen aufgrund des entsprechenden Bebauungsplanes und der dort vorgesehenen Nutzungsmöglichkeiten in absehbarer Zeit mit einem Anschluss an das Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens gerechnet werden kann. Dabei werden Grundstücke nicht berücksichtigt, die bereits anderweitig mit Wasser versorgt sind (Eigenversorgung).

**4.** Bei anzuschließenden Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Straßen angrenzen (Eckgrundstücken) wird der Baukostenzuschuss nach der Gesamtstraßenfrontlänge der jeweils angrenzenden öffentlichen Straßen erhoben. Bei einer Gesamtstraßenfrontlänge bis 50 m wird der Baukostenzuschuss jedoch nur zur Hälfte berechnet. Für die darüberhinausgehende Gesamtstraßenfronlänge wird der Baukostenzuschuss in voller Höhe in Rechnung gestellt.

**5.** Bei Grundstücken, die nicht unmittelbar oder nicht mit ihrer ganzen Frontlänge an einer öffentlichen Straße liegen, bemisst sich der Baukostenzuschuss anhand der Frontlänge der Straßenseite, an der der Anschluss erfolgt.

**6.** Für jeden Anschluss werden in jedem Fall mindestens 15 Meter Straßenfrontlänge der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt.

**7.** Für Anschlüsse größer Da 63 wird der Baukostenzuschuss gesondert ermittelt.

**8.** Bei Grundstücken mit einer gemeinnützigen Nutzung bzw. für solche, die aufgrund ihrer Bebauung nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen ausgewiesen sind, wie z. B. Vereinssport-, Freianlagen mit Vereinshaus, nicht kommerzielle Sport- und Reithallen, Friedhöfe und öffentliche Schwimmbäder, Kindergärten, Kleingartenanlagen, Einzelgärten, Behelfsheime, Wochenendgrundstücke mit Wochenendhaus wird der Baukostenzuschuss gesondert vereinbart.

**9.** Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses wird die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht.

## § 3 Hausanschluss und Kostenübernahme (zu § 10 AVBWasserV)

**1.** Jedes mit Wasser zu versorgendes Grundstück erhält in der Regel einen eigenen Anschluss an die örtlichen Verteilungsanlagen.

**2.** Als Grundstück gilt, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann das Wasserversorgungsunternehmen für jedes dieser Gebäude, insbesondere wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

**3.** Die Herstellung oder Veränderung des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers ist für jedes Grundstück mithilfe eines besonderen Vordrucks zu beantragen.

**4.** Für die Herstellung eines Hausanschlusses und dazugehöriger Leistungen hat der Anschlussnehmer die Kosten nach Pauschalbeträgen gemäß der jeweils gültigen Preisübersicht der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH (Anlage 1) zu erstatten.

**5.** Die Hausanschlusskosten, einschließlich Kosten für die Erd- und Oberflächenarbeiten, werden nach Fertigstellung des Hausanschlusses dem Anschlussnehmer berechnet. Das Wasserversorgungsunternehmen ist zur Forderung von Abschlagszahlungen berechtigt.

**6.** Die Herstellung des Hausanschlusses und die Erdarbeiten für die Verlegung der Hausanschlussleitung im öffentlichen und privaten Bereich sowie die Wiederherstellung der Oberfläche im öffentlichen Bereich werden vom Wasserversorgungsunternehmen oder einem von ihm beauftragten Tiefbauunternehmen ausgeführt. Ausnahmen können vom Wasserversorgungsunternehmen zugelassen und mit ihm abgestimmt werden.

**7.** Koordinierungsmehraufwand, der aus der Tätigkeit eines vom Kunden beauftragten Tiefbauunternehmens entsteht, insbesondere für Koordination mit anderen Versorgern, Einweisungen, Abnahmen von Teilleistungen, Verdichtungsprüfungen, werden dem Anschlussnehmer pauschal gemäß jeweils gültigen Preisübersicht der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH in Rechnung gestellt.

**8.** Die Wiederherstellung von Oberflächen auf dem Privatgrundstück und etwaige Wiederbepflanzungen sind vom Anschlussnehmer durchzuführen, wobei Baum- und Sträucher im Bereich der Leitungstrasse verboten sind.

**9.** Erschwernisse bei der Herstellung des Hausanschlusses, wie insbesondere Wasser (Wasserhaltung), Frost, ungewöhnliche schwierige Bodenverhältnisse (Felsboden), Bodenaustausch, Schwierigkeiten bei Kreuzungen von Straßen und anderen Anlagen, berechtigen das Wasserversorgungsunternehmen, die hierdurch entstehenden Mehrkosten nach vorheriger Ankündigung gesondert in Rechnung zu stellen.

**10.** Die gemäß § 10 Absatz (4) AVBWasserV vom Anschlussnehmer zu erstattenden Kosten für die Herstellung eines nach Art oder Dimension abweichenden Hausanschlusses oder für ein bereits angeschlossenes Grundstück oder für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder vom Anschlussnehmer veranlasst werden, werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

**11.** Nach Beendigung des Versorgungsvertrages oder einer Unterbrechung des Wasserbezuges von mehr als neun Monaten ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen.

**12.** Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern die Eintragungsbewilligung für eine Dienstbarkeit zur Sicherung der Leitungstrasse zu verlangen. Wird im Einzelfall davon Gebrauch gemacht, so übernimmt die Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH gegen entsprechenden Nachweis die Eintragungskosten.

## § 4 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)

**1.** Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von mindestens 20 m auf dem Grundstück hat. Grenzt das zu versorgende Grundstück nicht an eine Straße mit eigener Verteilungsleitung an und wird das Grundstück über eine Leitung, welche über Flächen Dritter verläuft, versorgt, gilt die tatsächliche Länge der Hausanschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze an eine Straße bzw. Weg mit Verteilungsleitung als Bemessungsgrundlage.

2. Im Fall einer unverhältnismäßig langen Hausanschlussleitung ist nahe der Verteilungsleitung an der Grundstücksgrenze bzw. Weg- oder Straßengrenze ein Wasserzählerschacht zu setzen. Gleiches gilt, wenn die Trasse der Hausanschlussleitung bis zur Versorgungsleitung über Grundstücke Dritter oder öffentliche oder private Wege führt.

**3.** Der Wasserzählerschacht ist nach Angaben des Wasserversorgungsunternehmens unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik herzustellen. Die Kosten für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung trägt der Anschlussnehmer.

**4.** Der Wasserzählerschacht mit allen nachfolgenden Leitungen ist im Sinne des § 12 der AVBWasserV Teil der Kundenanlage. Der Anschlussnehmer trägt sämtliche Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung des Wasserzählerschachtes sowie nachfolgender Leitungen.

## § 5 Inbetriebsetzung und Messeinrichtung (zu § 13 und § 18 AVBWasserV)

**1.** Die Kosten für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden bei einem Zeitbedarf bis zu einer Stunde nach Pauschalsätzen gemäß der jeweils gültigen Preisübersicht der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH, bei höherem Zeitbedarf nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

**2.** Die Inbetriebsetzung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter des Wasserversorgungsunternehmens oder von ihm beauftragte Dritte.

**3.** Die vom Wasserversorgungsunternehmen angebrachten Plomben und Verschlussmarken dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden. Bei Nichtbeachtung werden für die Erneuerung der Plomben - unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Verfolgung - die Kosten in Höhe des entstehenden Aufwandes berechnet.

**4.** Das Wasserversorgungsunternehmen kann die abgegebene Wassermenge auch durch Funkwasserzähler ermitteln.

## § 6 Ablesung (zu § 20 AVBWasserV)

**1.** Die Messeinrichtungen werden vom Wasserversorgungsunternehmen oder seinem Beauftragten oder auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens durch den Anschlussnehmer selbst abgelesen. Der Anschlussnehmer hat den Zählerstand innerhalb von drei Wochen nach Ablesung dem Wasserversorgungsunternehmen mitzuteilen. Kommt der Anschlussnehmer dem Verlangen zur Selbstablesung nicht nach oder liest er den Zähler falsch ab, kann das Wasserversorgungsunternehmen die Ablesung gegen Zahlung eines Pauschalbetrages gemäß der jeweils gültigen Preisübersicht der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH selbst vornehmen und dem Anschlussnehmer in Rechnung stellen.

**2.** Das Wasserversorgungsunternehmen verwendet die Funkwasserzähler und sonstige Messeinrichtungen zu folgenden Zwecken:

a) Messung, Dokumentation, Übermittlung und Abrechnung von verbrauchten Wassermengen auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO i. V. m. § 3 HDSIG i. V. m. §§ 18, 20 und 24 der AVBWasserV,

b) Durchführung der Lieferverpflichtung auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO i. V. m. § 3 HDSIG i. V. m. § 5 der AVBWasserV,

c) Lokalisieren von Leckagen und Rohrbrüchen auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO, § 3 HDSIG i. V. m. § 50 Abs. 3 WHG; § 36 Abs. 1 Nr. 1 HWG i. V. m. § 10 Abs. 3 AVBWasserV anlassbezogen sowie im Rahmen der turnusmäßigen Wassernetzüberprüfung oder

d) zur Sicherstellung der Trinkwasserqualität auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO, § 3 HDSIG i. V. m. § 4 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) anlassbezogen sowie im Rahmen der turnusmäßigen Wassernetzüberprüfung.

**3.** Die von Funkwasserzählern gesendeten Daten werden mit einer gesicherten Ende-zu-Ende-Verschlüsselung übertragen.

**4.** Der Anschlussnehmer oder der jeweilige Nutzungsberechtigte erhält beim Einbau eines Funkwasserzählers oder einer anderen Messeinrichtung ein Datenschutzinformationsblatt. Kann das Datenschutzinformationsblatt beim Einbau nicht übergeben werden, wird es alsbald danach, spätestens bis zur ersten Messung oder Auslesung übermittelt. Auch jeder neue Anschlussnehmer oder Nutzungsberechtigte erhält mit Beginn des Wasserbezugs ein Datenschutzinformationsblatt. Der Anschlussnehmer, der sein Grundstück nicht oder nicht allein nutzt, ist verpflichtet, ein Dokument mit dem vollständigen Inhalt des Datenschutzinformationsblatts an die anderen Nutzungsberechtigten, insbesondere Mietern, weiterzugeben. Entsprechendes gilt, wenn ein neuer Nutzungsberechtigter hinzukommt.

## § 7 Ermittlung des Wasserpreises (zu §§ 24, 25 bis 28 AVBWasserV)

**1.** Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus dem Mengenpreis und dem Jahresgrundpreis.

**2.** Der Rechnungsbetrag für den durch Zähler ermittelten jährlichen Wasserverbrauch wird in Form von vier vierteljährlich gleichbleibenden Abschlägen, deren Höhe sich grundsätzlich nach dem jeweiligen Vorjahresverbrauch richtet, und einer anschließenden Spitzabrechnung (Abschlussrechnung) des Wasserverbrauchs ermittelt.

**3.** Die Abschlagszahlungen sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Ergibt die Spitzabrechnung einen höheren Wasserverbrauch, ist die Abschlusszahlung vierzehn Tage nach Rechnungszugang zu entrichten. In der Abschlussrechnung werden auch gleichzeitig die folgenden vier Abschläge aufgeführt.

**4.** Der Ablesezeitraum umfasst ein Jahr und endet in der Regel am 31.12. jeden Jahres.

**5.** Der Wasserpreis wird von der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH ermittelt und öffentlich bekanntgemacht.

**6.** Der Wasserpreis sowie sämtliche Kosten gemäß der jeweils gültigen Preisübersicht der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH stellen privatrechtliche Entgelte dar.

**7.** Der Jahresgrundpreis richtet sich nach der Zählergröße und ist der jeweils gültigen Preisübersicht der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH zu entnehmen. Für die Berechnung des Jahresgrundpreises bei Verbundwasserzählern wird der Nenndurchfluss des Hauptzählers zugrunde gelegt und zweifach in Ansatz gebracht. Die Zahlungspflicht entsteht ab dem Einbau des Wasserzählers.

## § 8 Wasserverwendung für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (Zu § 22 Abs. 3 und 4 AVBWasserV)

**1.** Die Wasserentnahme aus den örtlichen Verteilungsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens erfolgt ausschließlich mittels Hydrantenstandrohren mit Messeinrichtungen und Systemtrennern der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH im Sinne von § 22 Abs. 3 und 4 der AVBWasserV.

**2.** Die Hydrantenstandrohre sind am Dienstsitz des Wasserversorgungsunternehmens abzuholen. Für die Anmietung von Hydrantenstandrohren ist gemäß der jeweils gültigen Preisübersicht der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH ein Mietpreis zu entrichten sowie eine Sicherheit gemäß der jeweils gültigen Preisübersicht der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH zu hinterlegen.

**3.** Die entnommene Wassermenge wird nach dem aktuellen Mengenpreis gemäß der der jeweils gültigen Preisübersicht der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH berechnet.

**4.** Das Wasserversorgungsunternehmen kann in begründeten Einzelfällen eine Vorauszahlung für den voraussichtlichen Wasserverbrauch fordern.

**5.** Die Entnahme von größeren Wassermengen aus den Verteilungsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens bedarf hinsichtlich der zu entnehmenden Menge als auch des Entnahmeortes der Zustimmung in Textform durch das Wasserversorgungsunternehmen.

**6.** Defekte oder beschädigte Hydrantenstandrohre, insbesondere an den Messeinrichtungen und Systemtrennern, sind unverzüglich dem Wasserversorgungsunternehmen anzuzeigen. Bei defekten Messeinrichtungen wird der Wasserverbrauch auf 50m³ pauschal festgelegt.

**7.** Die Hydrantenstandrohre sind dem Wasserversorgungsunternehmen spätestens nach zwei Monaten zur Kontrolle vorzuzeigen

**8.** Im Falle eines Trinkwassernotstandes ist gemäß Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Oberursel (Taunus) die Entnahme von Trinkwasser aus dem Netz der öffentlichen Versorgung für Bau- oder sonstige vergleichbare vorübergehende Zwecke untersagt und das Hydrantenstandrohr ist unaufgefordert an das Wasserversorgungsunternehmen zurückzugeben.

## § 9 Kostenersatz für sonstige Leistungen (zu §§ 18, 19, 33 AVBWasserV)

**1.** Die sonstigen Leistungen des Wasserversorgungsunternehmens im Zusammenhang mit der Wasserversorgung sowie die hierfür zu erstattenden Kosten sind nachfolgend und in der jeweils gültigen Preisübersicht der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH aufgeführt.

**2.** Verlangt der Anschlussnehmer die Überprüfung des Wasserzählers, trägt das Wasserversorgungsunternehmen insoweit die Kosten der Prüfung, falls die Abweichung die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet (negative Befundprüfung), andernfalls der Anschlussnehmer. Darüber hinaus übernimmt der Anschlussnehmer bei einer positiven Befundprüfung die Kosten für die Zählerauswechslung sowie eine Bearbeitungspauschale gemäß der jeweils gültigen Preisübersicht der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH.

**3.** Bei Zählerauswechslungen, die durch den Anschlussnehmer zu vertreten sind, wird für jeden Zähler bis zu einem Dauerdurchfluss bis Q3 = 16 m³/h ein Pauschalbetrag gemäß der jeweils gültigen Preisübersicht der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH, bei größeren Zählern nach Aufwand, berechnet.

**4.** Die Kosten der Einstellung sowie der Wiederaufnahme der Wasserversorgung sind jeweils nach Pauschalbeträgen gemäß der jeweils gültigen Preisübersicht der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH zu erstatten.

## § 10 Umsatzsteuer

Bei allen Rechnungsbeträgen wird die Umsatzsteuer in der im Liefer-/ Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich berechnet. Dies gilt nicht für die jeweiligen Entgelte wegen Zahlungsverzugs und Einstellung der Wasserversorgung. Diese unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

## § 11 Auskünfte

Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezuges des jeweiligen Vertragspartners mitzuteilen.

## § 12 Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVBWasserV)

1. Der Hausanschluss muss leicht zugänglich sein. Er darf insbesondere außerhalb des Gebäudes auf einer Breite von 1 m beidseitig der Leitung nicht überbaut, die Geländeoberfläche nicht befestigt oder bepflanzt, innerhalb des Gebäudes nicht eingemauert oder zugestellt werden. Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für die Arbeiten, die sich aus der Nichtbeachtung dieser technischen Anschlussbedingungen ergeben.
2. Die für den Hausanschluss erforderliche Mauereinführung ist am Dienstsitz des Wasserversorgungsunternehmens erhältlich. Der Anschlussnehmer hat die Mauereinführung nach Angaben des Wasserversorgungsunternehmens einzubauen. Der Anschlussnehmer ist für die Wasserdichtigkeit des Ringraumes zwischen Einführung und Mauerwerk verantwortlich.
3. Die Mitversorgung benachbarter Grundstücke sowie die Verbindung mehrerer Hausanschlüsse untereinander - auch über private Verbrauchsleitungen - ist grundsätzlich nicht gestattet. Ebenso ist die Verbindung der über den Hausanschluss versorgten Anlagen mit einer anderen Anlage (z. B. Eigenwasserversorgung) unzulässig.

## § 13 Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

## § 14 Preise

Preise und Mahnpauschalen sind in der jeweils gültigen Anlage zu diesen Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH, der Preisübersicht der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH, enthalten, welche Bestandteil dieser Ergänzenden Bestimmungen ist.

Oberursel (Taunus), den 15.12.2025

STADTWERKE OBERURSEL (TAUNUS) GMBH

Julia Antoni